

Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Prämienzahlung für das
ingenieurtechnische Personal einschließlich der
Meister und für das kaufmännische Personal in den
volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben.

— Wirtschaftszweig Wasserwirtschaft —

Vom 2. Dezember 1953

Gemäß § 10 der Verordnung vom 21. Juni 195J über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschließlich der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben — Prämienverordnung — (GBI.

S. 625) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen für die Prämienzahlung in den zentralgeleiteten VEB Wasserwirtschaft, in den VEB (K) Wasserwirtschaft und in den Wasserwirtschaftsbetrieben mit vereinfachtem Finanz- und Leistungsplan, folgendes bestimmt:

Zu § 1 Abs. 2 der Verordnung:

§ 1

(1) Die Voraussetzung für die Prämienzahlung in den zentralgeleiteten VEB Wasserwirtschaft ist die Erfüllung bzw. Übererfüllung des Produktions- und Leistungsplanes unter Einhaltung des Kostenplanes.

(2) Die Voraussetzung für die Prämienzahlung in den VEB (K) Wasserwirtschaft und in den Wasserwirtschaftsbetrieben mit vereinfachtem Finanz- und Leistungsplan ist die Übererfüllung der Pläne.

Diese kommen zum Ausdruck:

- a) in der störungsfreien Belieferung der Bevölkerung und Industrie mit Trink- und Brauchwasser,
- b) in der störungsfreien Ableitung und Klärung der häuslichen und industriellen Abwässer,
- c) in der Einhaltung des Kostenplanes. (Soweit Betriebe der örtlichen Wirtschaft keine bestätigten Quartalspläne haben, ist der Jahresplan nach Quartalen aufzustellen und dem für den Betrieb zuständigen Rat des Kreises zur Bestätigung vorzulegen.)

§ 2

Die Prämien werden für jedes Quartal berechnet und ausgezahlt. Der Berechnung der Prämien ist die Gegenüberstellung der Sollzahlen des jeweiligen Planes mit den Quartalskontrollberichten zugrunde zu legen, wobei der geplante Gewinn durch die Prämienzahlung nicht geschmälert werden darf.

Zu § 1 Abs. 2 Buchstaben a bis d der Verordnung:

§ 3

Die Prämien werden gemäß Prämientabelle (Anlage 1 bzw. 3) nur gezahlt, wenn die Zusatzpläne ebenfalls erfüllt bzw. übererfüllt sind, und zwar müssen folgende weitere Voraussetzungen gegeben sein:

1. Die Erfüllung des Gewinnplanes und die termingerechte Abdeckung sämtlicher Verpflichtungen gegenüber dem Haushalt, die nachzuweisen sind.
2. Der Plan für die termingerechte Erfüllung des Gesamtumfangs der beauftragten Investitionen und Generalreparaturen.

3. Die Einhaltung der Planumschlagziffer (die Verhinderung der Bildung von Überplanbeständen), soweit eine Auflage erteilt wurde.
4. Der Plan für die Senkung der Selbstkosten muß erfüllt sein, soweit eine Auflage erteilt wurde.
5. Die geplante Steigerung der Arbeitsproduktivität muß erreicht werden.
6. Die Tagfertigkeit des gesamten Rechnungswesens des Betriebes muß erfüllt sein (die Tagfertigkeit des Rechnungswesens gilt als erreicht, wenn der laufende Monat gebucht ist und der FM-Bericht sowie die Kontrollberichte den zuständigen Verwaltungen zu den gesetzlich festgesetzten Terminen zugeleitet werden).

Zu § 1 Abs. 4 der Verordnung:

§ 4

Bei Nichterfüllung von zwei oder mehreren Zusatzplänen wird keine Prämie gezahlt. Bei Nichterfüllung nur einer der im § 3 Ziffern 1 bis 6 angeführten Zusatzpläne ist der nach § 1 zu errechnende Prämienprozentsatz wie folgt zu kürzen:

1. Bei Nichterfüllung des Gewinnplanes und der termingemäßen Abdeckung der Verpflichtungen gegenüber dem Staatshaushalt um 1 @/« für jedes Prozent der Nichterfüllung.
2. Bei Nichterfüllung des Gesamtumfangs der beauftragten Investitionen um 2 @/o für jedes Prozent der Nichterfüllung.
3. Bei Nichteinhaltung der Planumschlagziffer um 2 */* für jedes Prozent der Überschreitung der Umschlagziffer.
4. Bei Überschreitung der geplanten Selbstkosten um 3 @/o für jedes Prozent der Überschreitung.
5. Bei Nichterreicherung der geplanten Steigerung der Arbeitsproduktivität um 2 %/o für jedes Prozent der Nichterfüllung.
6. Bei Nichterfüllung der Tagfertigkeit des Rechnungswesens ist für je angefangenen Tag Verspätung in der Ablieferung der FM-Berichte und Kontrollberichte der errechnete Prämien Prozentsatz um 1 •/• zu kürzen.

Zu § 1 Abs. 8 der Verordnung:

§ 5

(1) Die Zahlung nach § 1 Abs. 8 der Prämienverordnung darf nicht schematisch erfolgen. Der Betriebsleiter ist dafür verantwortlich, daß bei hervorragenden Einzel- und Kollektivleistungen unter Hervorhebung der Art und Bedeutung dieser Leistungen nur von Fall zu Fall Prämien ausgezahlt werden. Die Höhe der Prämien muß so sein, daß sie eine wirkliche Auszeichnung für die bei der Erfüllung und Übererfüllung der Pläne erbrachten Leistungen darstellt.

Zu § 8 Abs. 1 der Verordnung:

(2) Zur Prämiiierung besonderer Leistungen der in den Tabellen nicht genannten Gruppen des ingenieurtechnischen und kaufmännischen Personals bei der Erfüllung und Übererfüllung der Pläne kann zusätzlich ein Betrag in Höhe bis zu 20 % der im Betrieb jeweils ausgezahlten Prämiensumme in Anspruch genommen werden. Geleistete Überstunden dürfen nicht zur Grundlage der Prämienzahlung gemacht werden.